



Angestellte/Tarifbeschäftigte Krankheit

Züfü Gürbüz



Krankheit

- ▶ Krankmeldung: bis zu drei Kalendertage durch eigene „Abmeldung“; danach mit ärztlichem Attest
- ▶ Stammschule

Krankheit

- ▶ Gemäß § 22 Abs. TV-L erhalten Beschäftigte, die infolge Krankheit arbeitsunfähig sind, bis zur Dauer von **sechs Wochen** ab Arbeitsunfähigkeit **Entgeltfortzahlung(Lohnfortzahlung)**
- ▶ bei neuer Krankheit nach erster AU beginnt ein neuer Bezugszeitraum.

Krankheit

- ▶ Bei gleicher Krankheit nur 6 Wochen
- ▶ bei gleicher Krankheit erneuter Anspruch, (6 Wochen) wenn mind. **6 Monate nicht wegen dieser Krankheit** arbeitsunfähig oder mind. **12 Monate nach erster AU** vergangen,
- ▶ Während einer bestehenden AU eine neue Kr. keine Verlängerung der Bezugsdauer

Krankheit //GKV-PKV

➤ Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

- nur für vor dem 31.7.94 Eingestellte (PKV oder freiwillig bei GKV vor 19.05.2006 eing. (56.250):

26 Wochen für alle anderen: **6 Wochen**

- nach der 6-wöchigen Lohnfortzahlung besteht Anspruch auf **Krankengeldzuschuss des Arbeitgebers**

nach mind. **1 Jahr** Beschäftigungszeit: **13 Wochen**

nach mind. **3 Jahren** Beschäftigungszeit: **39 Wochen**

- Beschäftigte vor 31.7.94 (GKV): Aufstockung des **Nettokrankengeldes**; alle anderen: Aufstockung **Bruttokrankengeld**

Krankheit // GKV-PKV

Krankengeld GKV

70% des Bruttogehaltes, höchstens aber **90%** vom **Nettogehalt**
(= Bruttokrankengeld)

davon werden abgeführt: AN-Anteile für RV, AV, PV + VBL
(= Nettokrankengeld); das Nettokrankengeld beträgt 75-80%
des Nettogehaltes

- Berechnungsgrundlage: die letzten drei vollen Monate vor der Erkrankung (+ feste Einmalzahlungen)



Krankheit //GKV-PKV

- ▶ nach 78 Wochen Krankheit wird man ‚ausgesteuert‘. Danach folgt in der Regel Übergangsgeld der Arbeitsagentur oder eine Leistung der Rentenversicherung, (Erwerbsminderungsrente)
- ▶ die Krankenkasse kann selbst durch Ihren medizinischen Dienst die Arbeitsfähigkeit prüfen lassen
- ▶ es gibt die Möglichkeit einer Wiedereingliederung

Krankheit – „Heilung“ /GKV-PKV

Krankengeld PKV

- ▶ Krankentagegeld wird selbst beantragt und Arbeitgeberunterlagen angefordert.
- ▶ Krankenkassenbeitrag wird in voller Höhe weiter entrichtet
- ▶ Sozialversicherungsbeiträge fallen an, inklusive AG-Anteil
Unterschiede durch eigene Entrichtung
- ▶ Keine Höchstgrenze beim Bezug von Krankentagegeld, aber:
Anspruch nur bei 100% AU
- ▶ Frage der Berufsunfähigkeit kann geprüft werden

Krankheit – „Heilung“ /GKV-PKV

Wiedereingliederung

- ▶ stufenweise Wiedereingliederung erfolgt auf der Basis von Krankengeldbezug; mit ärztlicher Bescheinigung im Umfang „frei wählbar“
- ▶ eine Wiedereingliederung verlängert nicht den maximalen Bezugszeitraum für Krankengeld
- ▶ Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) kann weitere Erleichterungen für den behutsamen Wiedereinstieg regeln

Krankheit – „Heilung“ /GKV-PKV

Heilmaßnahmen (Vorsorge/Reha; ambulant -stationär)

- ▶ Kur (Vorsorge)
- ▶ der Antrag geht über den behandelnden Arzt an die Krankenkasse (sie leitet an die Rentenversicherung weiter, falls nötig).
- ▶ es gilt der „urlaubsgemäße Zuschnitt“. Diese Auflage wird durch eine entsprechende Mitteilung (Wunsch) an den Träger der Maßnahme erfüllt
- ▶ gegenüber der Dienststelle besteht eine Mitteilungspflicht

Krankheit – „Heilung“ /GKV-PKV

Reha

- ▶ der Antrag geht über das (vorher aufgesuchte) Krankenhaus oder den behandelnden Arzt (ggfs. Facharzt) an die Rentenversicherung. Falls die Krankenkasse zuständig ist, wird weitergeleitet.
- ▶ hier greift dann statt des Krankengeldes das Übergangsgeld der Rentenversicherung (in gleicher Höhe)
- ▶ im Anschluss an eine Reha, die nicht zum Wiedereinstieg in die Arbeit führt, gibt es die Möglichkeit, einen Rentenanspruch zu stellen (Erwerbsminderungsrente) oder eine berufliche Reha zubeantragen. Die Rentenversicherung macht ggfs. Vorgaben. Eventuell muss sogar ein Auflösungsvertrag erwogen werden.

Krankheit – „Heilung“ /GKV-PKV

Reha

- ▶ in Reha-Kliniken berät meistens der soziale Dienst über alle weiteren organisatorisch/rechtlichen Schritte
- ▶ falls bei stationären Aufenthalten die Versorgung der Familie zu Hause gesichert werden muss, gibt es Möglichkeiten für Haushaltshilfen usw.
- ▶ bei langfristigen Beeinträchtigungen kann die Anerkennung einer Schwerbehinderung beantragt werden